

Grundsätze zur Durchführung des Prüfungsverfahrens für das Bodensee-Schifferpatent Stand : Mai 2007

Bis zum Erlass einer Prüfungsordnung nach § 5 Abs. 5 der Verordnung zur Einführung einer Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EV. BodenseeSchO) durch das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr werden die theoretischen und praktischen Prüfungen zum Erwerb des Bodensee-Schifferpatentes nach folgenden Grundätzen durchgeführt:

I. Allgemeines

Der Bewerber muss

- das Mindestalter erreicht haben,
18 Jahre für die Kategorie A (Fahrzeug mit Maschinenantrieb)
14 Jahre für die Kategorie D (Segelfahrzeug)
- körperlich und geistig zum Schiffsführer geeignet sein, insbesondere ein ausreichendes Hör- Seh- und Farbunterscheidungsvermögen besitzen. Hierfür ist ein amts- oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen.
-
- persönlich zuverlässig und charakterlich geeignet sein, so dass er nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird,
- seine Befähigung in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachweisen.

II. Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden zu Beginn des Jahres festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. An den einzelnen Prüfungsterminen finden sowohl die theoretischen als auch die praktischen Prüfungen statt.

III. Einladung

Der Prüfungsteilnehmer erhält eine schriftliche Einladung mit Angabe von Tag, Uhrzeit und Prüfungsort.

IV. Anerkennung anderer Befähigungsnachweise

Wer	den DSV-A-Schein ausgestellt bis 31.03.1989 oder den Sportboot-Führerschein Binnen / unter Segel des DSV, oder den Sport-Küsten-Schifferschein unter Segel besitzt wird von der praktischen Segelprüfung und den Theoriefragen-Segeln befreit.
Wer	den amtlichen Sportbootführerschein See oder den amtlichen Sportbootführerschein Binnen-/ Motor des DMYV oder des DSV besitzt, wird von der praktischen Motorbootprüfung befreit. Der Befähigungsnachweis ist in Kopie (beidseitig) dem Antrag beizufügen.

V. Erteilung des Bodenseeschifferpatentes

Das Patent kann erteilt werden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung mit Erfolg vor dem Prüfungsausschuss des Landratsamtes Lindau abgelegt wurde, oder durch ein Prüfungsprotokoll eines anderen Landratsamtes nachgewiesen ist. Beide Prüfungsteile müssen innerhalb von 12 Monaten mit Erfolg abgelegt werden, danach verfällt der jeweilige Prüfungsteil.

VI. Prüfungszulassung

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer o. g. Voraussetzungen erfüllt, sich rechtzeitig angemeldet und die festgesetzten Prüfungsgebühren vor Prüfungsbeginn entrichtet hat.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- 1 Lichtbild im Passbildformat
- ärztliches Zeugnis über die Untersuchung auf die Eignung als Schiffsführer bei Vorlage eines amtlichen Sportbootführerscheines, der nicht älter als 1 Jahr ist, kann darauf verzichtet werden.
- ggf. Ablichtung bereits vorhandener Wassersport-Führerscheine

VII. Durchführung der Prüfung

A. Theoretische Prüfung:

Die theoretische Prüfung ist schriftlich abzulegen.
Die Prüfungen erfolgen im Multiple-Choice-Verfahren (Ankreuzsystem).
Die Prüfungsfragen beziehen sich auf folgende Gebiete; die Punktebewertung ist wie folgt festgelegt:

	<i>Gebiet:</i>	<i>Anzahl Fragen:</i>	<i>Mögl. Punkte</i>	<i>Mindestpunkte</i>
1.	Allgemeines / Zulassung, Bau und Ausrüstung	20	20	16
2.	Schallzeichen, Lichterführung, optische Signale	10	10	8
3.	Schifffahrtszeichen	15	15	12
4.	Ausweich- und Fahrregeln	12	12	9
5.	Umweltschutz, Seemannschaft	12	12	9
6.	Wetterkunde, Navigation	10	10	8
7.	Rheinstrecken (Alter Rhein / Seerhein)	7	7	5
8.	Segeln Allgemein	20	20	16
9.	Segeln Fahrregeln	7	7	5

Segelfragen (Gebiete 8 und 9): siehe Anerkennung anderer Befähigungsnachweise Pt. IV
Für die Beantwortung der Prüfungsfragen stehen folgende Zeiten zur Verfügung:

Allgemeiner Teil: 60 Minuten

Segelfragen: 20 Minuten

Die Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Mindestpunktezahlen in allen Fachgebieten erreicht werden; ein Punkteausgleich innerhalb der einzelnen Prüfungsgebiete ist nicht möglich.

Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel sowie jegliche Formen von Unterschleif oder versuchtem Unterschleif wie z.B. Gespräche oder versuchte Gespräche mit einem der anderen Prüfungsteilnehmer, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, versuchtes Abschreiben führen automatisch zum Ausschluss aus der Prüfung.

B. Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung ist auf einem patentpflichtigen und für mindestens 3 Personen zugelassenen Boot jener Kategorie abzulegen, für welche das Schifferpatent erworben werden soll.

Eine gültige Bodenseezulassung ist vorzuweisen, Ausrüstungsgegenstände lt. Zulassungsurkunde sind mitzuführen.

Das Prüfungsboot ist vom Bewerber zu stellen.

Die Prüfung wird nur in Begleitung eines Patentinhabers als verantwortlichem Schiffsführer abgenommen.

Anleitende oder unterstützende Maßnahmen jeglicher Form, durch den Ausbilder oder den begleitenden Patentinhaber, die dem Zweck der Prüfung zuwiderlaufen, haben zu unterbleiben und führen zum Abbruch der Prüfung.

Bei Starkwind- oder Sturmwarnung oder extremen Wetterlagen wird die Prüfung nur im Einvernehmen mit dem Prüfling, dem Ausbildungsleiter und dem Prüfer durchgeführt. Dies wird auf dem Prüfungsprotokoll unterschriftlich dokumentiert. (Rückseite Prüfungsprotokoll)

Inhaber von amtlichen deutschen Sportboot-Führerscheinen (siehe IV) sind von der praktischen Prüfung befreit.

Beide Prüfungsteile (Theorie und Praxis) müssen innerhalb von 12 Monaten mit Erfolg abgelegt werden, siehe Punkt V

Die praktische Prüfung für Kategorie A umfasst:

Die Prüfungsmanöver ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungsprotokollmuster.

Zusatzprüfung- SBF See

Die zusätzlichen Manöver (siehe Prüfungsprotokoll) werden nur bei Bewerbern verlangt, die eine Prüfbescheinigung für die Prüfung zum amtlichen Sportbootführerschein See beantragt haben.

Bei Nichtbestehen oder bei fehlendem Peilkompass kann später keine Bescheinigung für den ASBF See erteilt werden. Diese Zusatzprüfung kann nur als komplette Motorbootprüfung wiederholt werden, d.h. die Zusatzprüfung kann nicht separat abgelegt werden.

Das Nichtbestehen hat keine Auswirkungen für die Prüfung zum Bodenseeschifferpatent. Das Bestehen des Prüfungsteiles SBF-SEE wird im Bodenseeschifferpatent nicht vermerkt.

Die praktische Segelprüfung für die Kategorie D umfasst:

Die Prüfungsmanöver ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungsprotokollmuster.

Die praktische Prüfung kann nur durchgeführt werden, wenn ausreichend Wind vorhanden ist, d.h. es muss genügend Fahrt im Schiff sein, um die Prüfungsmanöver durchzuführen. Der Prüfer protokolliert die jeweiligen Windverhältnisse und entscheidet über die Durchführung der Prüfung.

Gegebenenfalls muss die Prüfung abgebrochen werden.

Ausnahmen bei Segelprüfungen über Segelschulen:

Der Prüfer und ein Patentinhaber können die Prüfung ggf. von einem Begleitboot aus beobachten und bewerten.

Dieses Begleitboot ist stets in der Nähe des Prüfungsbootes und die begleitenden Personen können jederzeit eingreifen.

C. Bewertung der praktischen Prüfungen:

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber zur sicheren Führung eines Sportbootes fähig ist; sie wird als nicht bestanden abgebrochen, wenn die Knoten bzw. drei Manöver mit „ungenügend“ oder 1 Manöver mit „gänzlich nicht beherrscht“, zu bewerten waren. Über die jeweiligen Prüfungen werden Protokolle geführt, in die auch das amtl. Kennzeichen des Prüfungsbootes aufgenommen wird.

D. Wiederholung der Prüfung:

Wird die Prüfung weder im theoretischen noch im praktischen Teil bestanden, so hat der Bewerber die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Wird nur der theoretische oder nur der praktische Teil nicht bestanden, so ist dieser Prüfungsteil vollständig zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteiles kann frühestens nach 2 Wochen erfolgen.

Beide Prüfungsteile (Theorie und Praxis) müssen innerhalb von 12 Monaten mit Erfolg abgelegt werden.

Hinweis:

Die Prüfungstermine sowie die entsprechenden Formulare zur Anmeldung erhalten Sie beim Landratsamt (siehe auch unter www.landkreis-lindau.de).

Lindau (Bodensee), den

Christine Münzberg
Kommunales, Sicherheit und Ordnung